

Satzung

Evangelische Studierendenheime in Kiel e.V.

beschlossen auf der
Mitgliederversammlung am
02. November 2023 in Kiel.

Allgemeiner Teil

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Zweck des Vereins

Mitgliedschaft, Beiträge, Vermögen

- § 4 Arten und Beginn der Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge und Vermögen

Organe des Vereins

- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Zuständigkeit des Vorstands
- § 10 Mitgliederversammlung

Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll

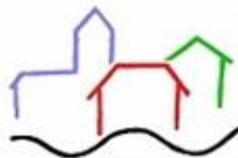
- § 11 Einberufung der Organe
- § 12 Art der Sitzung, Beschlussfassung

Sonstige Bestimmungen

- § 13 Kommunikation, Kassenprüfung

Satzungsänderungen und Auflösung

- § 14 Satzungsänderungen
- § 15 Auflösung



Präambel

Wer wir sind

Der Verein „Evangelische Studierendenheime in Kiel e.V.“ ist evangelischer Träger für die drei Studierendenwohnheime Kieler Kloster, Dietrich-Bonhoeffer-Haus und Haus Düsternbrook. Seine Geschichte begann 1949 mit dem Wiederaufbau aus den Ruinen des alten Klosters in der Kieler Altstadt: Über Jahrhunderte war hier geistliches und gelehrtes Leben gepflegt worden. Impulse geben und empfangen bis heute die Theologische Fakultät der Universität Kiel und die Nordkirche. Auch die gegenwärtigen und ehemaligen Bewohner:innen und Mitarbeitenden prägen unsere Wohnheime.

Weltläufig evangelisch

Die evangelische Prägung unseres Vereins stellen wir in einen weiten Zusammenhang: In unsere Häuser laden wir Studierende aus der ganzen Ökumene ein, ebenso Angehörige anderer Religionen und weltanschaulich anders Gebundene oder Ungebundene. Dieser Charakter unseres Vereins soll das Zusammenleben im Haus prägen und die Arbeit des Vereins leiten.

Miteinander leben und wachsen

Von unseren Bewohner:innen wünschen wir uns eine Bereitschaft, ihr Haus zu einem guten Ort des Zusammenlebens und der Gemeinschaft zu machen. Dazu gehört für uns, für andere da zu sein und individuelle Stärken einzubringen. Evangelisches Profil heißt auch, dass Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen und Prägungen geschwisterlich zusammenleben. Hier gibt es einen Geist der Offenheit und Begegnung, der Nächstenliebe, der Fürsorge und des respektvollen Miteinanders. Wir freuen uns über jeden Impuls, der aus unseren Häusern auf die Straßen und in die Stadt wirken kann. Dafür bieten wir Räume zur Gemeinschaft, zum Feiern und zur Begegnung.

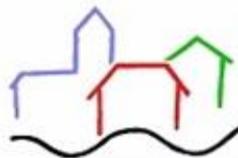
Gastgeber sein

Wir bieten eine Herberge auf Zeit und begleiten den Lebensweg junger Menschen. Dazu gehören für uns im Zusammenspiel von Studierenden und Verein demokratische Teilhabe sowie die Übernahme von Verantwortung als wichtige Elemente im Wohnheimalltag.

Besondere Zeiten, die uns im Wohnheim durch das Jahr tragen, sind bei uns erkennbar.

Immer wieder werden auch die Studierenden ihrerseits zu Gastgeber:innen.

Gesellschaftliche Themen und Herausforderungen werden von den Bewohner:innen aufgenommen. Der wertschätzende interreligiöse und interkulturelle Austausch in den Häusern ist wichtig für eine humane Gesellschaft.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Evangelische Studierendenheime in Kiel e.V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nr. VR 1817 Kl eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte wird eine Geschäftsstelle unterhalten.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Ausübung der Ämter ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder und Vorstandsmitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Gründung, Unterhaltung und Betrieb von Studierendenwohnheimen.
3. Den Begünstigten des Vereins steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen zu.

§ 4 Arten und Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ausschließlich ordentliche Mitglieder.
2. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden.

3. Die Mitgliedschaft ist an die Geschäftsstelle in Textform zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag abschließend. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss der Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und die Vereinsordnungen als verbindlich an. Annahme bzw. Ablehnung des Aufnahmeantrags sind der antragstellenden Person mitzuteilen.

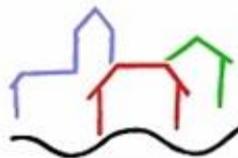
§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. bei juristischen Personen durch Auflösung oder Erlöschen,
 - d. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e. durch Ausschluss aus dem Verein.Das Ende der Mitgliedschaft ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
2. Der freiwillige Austritt ist jederzeit und ohne Frist in Textform zum Schluss des Quartals zulässig und muss nicht begründet werden. Für Vorstandsmitglieder ist der Austritt nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten möglich.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden,
 - wenn das Mitglied mind. ein halbes Jahr mit den Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist oder
 - mindestens zwei Jahre kein Kontakt zum Mitglied zu Stande kam (Kontaktabbruch).

Die Streichung und damit das Ende der Mitgliedschaft sind dem Mitglied über einen der zuletzt bekannten Kontakte mitzuteilen.

4. Jedes Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - wenn es sich gesetzeswidrig oder vereinschädigend verhält,
 - in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt,
 - schuldhaft seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder
 - ein anderer gewichtiger Grund vorliegt.



Der Ausschluss aus dem Verein wird vom Vorstand vorläufig beschlossen und der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt. Bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds; insbesondere das Rede- und Stimmrecht sowie das passive und aktive Wahlrecht. Dem betreffenden Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung in der Mitgliederversammlung zu geben. Der Ausschluss bzw. die Aufhebung des vorläufigen Ausschlusses werden unmittelbar mit Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam. Der ordentliche Rechtsweg gegen einen Ausschlussbeschluss steht offen.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ämter im Verein; insbesondere die Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Vermögen

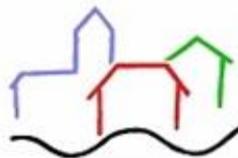
1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe, Fälligkeit und Frequenz die Mitgliederversammlung festlegt und die Geschäftsordnung dokumentiert.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft, die Auflösung des Vereins oder der Entzug der Rechtsfähigkeit des Vereins begründen keine Ansprüche der Mitglieder bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 7 Organe des Vereins, Ordnungen und Haftung

1. Die ständigen Organe des Vereins sind
 - a. Vorstand,
 - b. Mitgliederversammlung.
2. Der Verein darf zur Regelung der näheren inhaltlichen Ausgestaltung des Vereinslebens Ordnungen erlassen. Diese sind kein Bestandteil der Satzung und dürfen dieser nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung aller Ordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.
3. Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 bis 5 natürlichen Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand soll aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen ersten und zweiten Vorsitz wählen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands (*geborenes Mitglied*) ist, von Amts wegen
 - eine von der Präsidentin/ dem Präsidenten des Landeskirchenamtes der Ev.-luth. Kirche Norddeutschlands benannte:r Mitarbeiter:in des Landeskirchenamtes.
3. Weitere, von der Mitgliederversammlung zu bestätigende, Mitglieder des Vorstands sollen sein
 - der/die Inhaber:in des Studentenpfarramtes an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
 - ein Mitglied des Lehrkörpers der theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
4. Für die Vorstandsmitglieder nach Abs. 2 und Abs. 3 gilt:
 - a. Sollte die jeweilige Person der Übernahme des Amtes zustimmen und ist nicht Mitglied im Verein, soll sie regelmäßig die ordentliche Vereinsmitgliedschaft erhalten und wird von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
 - b. Bei Wegfall der Voraussetzungen, die das Vorstandsamt begründen, endet das Vorstandsamt zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung.
 - c. Die Vereinsmitgliedschaft nach Abs. 4a endet bei Wegfall der Voraussetzungen, sofern innerhalb von vier Wochen keine Willenserklärung zum Verbleib als Mitglied im Verein erfolgt. Mit der Willenserklärung, im Verein als Mitglied zu verbleiben, endet die Beitragsbefreiung.
 - d. Zustimmung bzw. Widerruf der Annahme eines Vorstandsamtes sind an die Geschäftsstelle in Textform zu richten. Sollte keine Zustimmung zur Übernahme des Vorstandsamtes innerhalb von vier Wochen nach Anfrage erfolgen, kann das ledige Vorstandsamt im normalen Verfahren durch Wahl aus der Mitgliedschaft besetzt werden.
 - e. Die Anfrage zur Übernahme eines Vorstandsamtes von Amts wegen (Abs.2) ist vor jeder Neubesetzung erneut zu stellen.



5. Die übrigen Vorstandsämter werden per Wahl besetzt.
6. Wählbar für den Vorstand sind ausschließlich natürliche Mitglieder, die in keinem Vertragsverhältnis zum Verein stehen.
7. Die Amtszeit aller Vorstandsämter beträgt drei Jahre. Sie sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen bzw. zu bestätigen. Alle Vorstände bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus und fällt die Anzahl der verbleibenden Vorstände unter drei Personen, kann der Vorstand eine natürliche Person aus dem Kreis der Mitglieder ohne Wahl in den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dieses Amt zu besetzen.
9. Die Vorstandssitze werden einzeln von der Mitgliederversammlung besetzt. Sind mehrere Vorstände zu wählen, ist eine Blockwahl zulässig, sofern ihr kein teilnehmendes, stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
10. Die Mitgliederversammlung kann gewählte und geborene Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung abberufen.
11. Personen, die einen Vorstandssitz innehaben, verlieren diesen mit sofortiger Wirkung bei Beginn eines Vertragsverhältnisses mit dem Verein, sofern keine Befreiung nach § 10 Abs. 2.i dieser Satzung vorliegt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

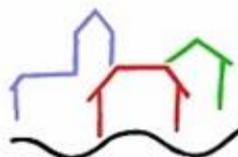
1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand kann über Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, beraten und bei Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder anstelle der Mitgliederversammlung entscheiden. Bei Nichteinstimmigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
Die Mitglieder müssen über die geplante Änderung der Satzungszwecke vor Beschluss des Vorstands informiert werden. Ihnen ist zugleich die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb einer Frist von mind. 7 Tagen Einwendungen zu erheben und die Einberufung einer Mitgliederversammlung nach §10 Abs. 1 zu beantragen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn
 - es das Interesse des Vereins erfordert,
 - die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder, unter Angabe des Zweckes vom Vorstand verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a Festsetzung der Höhe, Fälligkeit und Frequenz des Mitgliedsbeitrages,
 - b Beschlussfassung über Satzungsänderungen, sofern die Satzung nichts anderes regelt, und über die Auflösung des Vereins,
 - c Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen,
 - d Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - e Beratung und Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresschlussrechnung und des Haushaltsplans,
 - f Entlastung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 - g Bestimmung der kassenprüfenden Person(en) und Entgegennahme des Berichts der kassenprüfenden Person(en),
 - h Bestimmung einer versammlungsleitenden Person für die Durchführung einer Vorstandswahl,
 - i Befreiung der Mitglieder des Vorstands von der Anwendung des §181 BGB,
 - j abschließende Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss,
 - k Beratung und Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen oder für die der Vorstand die Mitgliederversammlung anruft.

§ 11 Einberufung der Organe

1. Der Vorstand wird in Textform mit einer Einladungsfrist von mindesten drei Tagen einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform einberufen.
3. Die Einladungsfristen der Organe beginnen am 1. Werktag nach Absendung des Einladungsschreibens.



§ 12 Art der Sitzung, Beschlussfassung

1. Die Sitzungen der Organe können anstelle einer Präsenzversammlung auch auf elektronischem Weg als virtuelle Versammlung abgehalten werden oder in Kombination von zeitgleicher Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfinden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, solange mindestens drei Vorstandsmitglieder teilnehmen.
Alle weiteren Versammlungen der Organe sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, solange mindestens ein Vorstandsmitglied teilnimmt.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse der Organe sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und von der protokollführenden Person sowie der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur mit einer Frist von vier Wochen nach Zusendung des Protokolls zulässig. Nach dieser Frist gelten eventuelle Beschlussmängel als geheilt.
5. Fallen Beschlüsse ohne Versammlung gemäß § 32 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 28 BGB, ist der gefasste Beschluss als protokollähnliche Notiz zu dokumentieren und allen Organmitgliedern mitzuteilen.

§ 13 Kommunikation, Kassenprüfung

1. Für die Kommunikation innerhalb des Vereins gilt die Textform als gleichwertiger Ersatz für die Schriftform. Dazu gehört insbesondere die Kommunikation mittels elektronischer Post (E-Mail).

Hinweis Vereinsregister:

Diese Satzung wurde am 02.11.2023 beschlossen und ersetzt die bisher geltende Satzung vom 01.07.1993.
Die geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.11.2023 überein.
Die Satzung wurde komplett neu gefasst.

Kiel, d. 02.11.2023

2. Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von einem Jahr mindestens eine kassenprüfende Person bestimmen, die kein Mitglied sein muss. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt der Kassenprüfung betraut werden.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder sowie eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sofern die Satzung nichts anderes regelt.
2. Zur Änderung des Zwecks ist eine Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder sowie eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn diese eigens zu diesem Zweck mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen einberufen wurde. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit in Höhe von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine in der Auflösungsversammlung zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO zu verwenden.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **02.11.2023** beschlossen.

(Vorstand)

(Vorstand)

Seite 6 von 6